

Alcmona - Förderverein vorgeschichtliches Erlebnisdorf Dietfurt  
Landkreis Neumarkt/Opf. e.V.

## **Vereinsatzung**

### **§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Alcmona - Förderverein vorgeschichtliches Erlebnisdorf Dietfurt, Landkreis Neumarkt/Opf.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Sein Sitz ist Dietfurt/Altmühl.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 – Zweck und Aufgabe**

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Einrichtungen, die Förderung der Volksbildung durch die fachwissenschaftliche Aufbereitung und Darstellung von archäologischen Befunden rund um Dietfurt und die ideelle und materielle Unterstützung eines noch zu errichtenden vorgeschichtlichen Erlebnisdorfes bei Dietfurt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Informationsveranstaltungen, die Aufbereitung vorgeschichtlicher Lebensweisen, sowie die Unterstützung des Aufbaus und des Betriebs der für die Darstellung dieser geschichtlichen Erkenntnisse notwendigen Einrichtungen.

Ein weiteres Ziel des Vereins ist es, den Einsatz regional erzeugter Nahrungsmittel aus der heimischen Landwirtschaft, insbesondere der Regionalmarkenprodukte des Landkreises Neumarkt i.d. Opf. (LEADER Projekt „Zukunft Landkreis Neumarkt i. d. Opf.“) im Gesamtkonzept des Erlebnisdorfes zu fördern und zu unterstützen.

### **§3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Im Übrigen werden Mittel des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet.

## **§4 – Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können erwerben,

1. Natürliche Personen,
2. Personenvereinigungen mit und ohne Rechtsfähigkeit,
3. Sonstige Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

Mitglieder, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern, auch den Mitgliedern der Vorstandschaft, Tätigkeitsvergütungen gem. § 3 Nr. 26 und Nr. 26a Einkommenssteuergesetz für im Auftrag des Vorstandes erbrachte Leistungen bis zum jeweils gültigen Höchstbetrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß, ferner bei Mitgliedern zu §4 Ziff. 1 durch den Tod, bei Mitgliedern zu §4 Ziff. 2 und 3 durch deren Auflösung. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann wegen vereinschädigenden Verhaltens erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

## **§5 – Streichung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach 6 fortlaufenden Monaten mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgegeben wird.

## **§6 – Beiträge**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden auch durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung beginnt mit demjenigen Jahr, in welches der Tag der Aufnahme fällt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Jahres aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückzahlung von bezahlten Beiträgen.

## **§7 – Organe**

Der Verein hat folgende Organe.

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§8 – Mitgliederversammlung**

In jedem Kalenderjahr findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von 25% der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Jede ordnungsgemäß schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschluß alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht satzungsgemäß durch den Vorstand zu besorgen sind. Insbesondere obliegt ihr die Beschlußfassung über

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung und die Bestätigung möglicher vom Vorstand berufener Vorstandsmitglieder
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Jahr einschließlich des Rechnungsabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplans
5. Festsetzung der Beiträge
6. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Berufungsfalle
7. Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums
8. Beantragte Satzungsänderungen
9. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
10. Auflösung des Vereines

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Mitgliederversammlungen, die Satzungsänderungen oder die die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, ist die Beschlußfähigkeit erst dann gegeben, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Wird ein solcher Tagesordnungspunkt wegen Beschlußunfähigkeit auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung vertagt, so ist diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung im Wortlaut bekanntgegeben sein.

### **§9 – Vorstand**

Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden,  
 einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden  
 und bis zu 3 weiteren Mitgliedern,  
 dem Schatzmeister,  
 dem Schriftführer,  
 einem Öffentlichkeitsreferenten.

Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit weitere Mitglieder in die Vorstandschaft zu berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt in jedem Fall bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt.

Die Geschäftsführung übernimmt der Vorsitzende.

Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der erste stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere für

1. Erledigung der laufenden Geschäfte
2. Verwaltung und Überwachung des Vereinsvermögens
3. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
4. Einsetzung von Ausschüssen und Berufung ihrer Mitglieder
5. Aufstellung des Haushaltsplans
6. Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung an die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder, sofern dieser verhindert ist, bei Anwesenheit des (eines)

Stellvertretenden Vorsitzenden und von 4 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

### **§10 – Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die Kraft ihres Amtes, ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung oder ihres wissenschaftlichen Ranges in der Lage und bereit sind, zur Verwirklichung des Vereinszwecks durch Rat, Mitarbeit und Förderung beizutragen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederberufung ist möglich. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder ist nicht begrenzt.

### **§11 – Allgemeine Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, regeln sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, mit Zustimmung des Vorstandes die vom Registergericht etwa für notwendig gehaltenen Satzungsänderungen vorzunehmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§12 – Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Stadt Dietfurt mit der Auflage zuzuführen, dass dieses Vermögen für Zwecke nach §2 zu verwenden ist. Bei Wegfall des bisherigen Satzungszweckes ist ein vorhandenes Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§13 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dietfurt den \_\_\_\_\_